

BVD AKTUELL // Zwischen Patientenversorgung und Verordnungswelt: Wie Praxisinhaber das Thema Medizintechnik-Instandhaltung und Betreiberpflichten ohne bürokratischen Mehraufwand rechtssicher in den Griff bekommen.

WARTUNG, HAFTUNG, PRAXISFRIEDEN: WARUM FÜNF SEKUNDEN GEWISSHEIT DEN UNTERSCHIED MACHEN

Marcus Hoffmann / Köln

Der Behandlungsstuhl ist besetzt, das Telefon am Empfang klingelt, und im Labor wartet die nächste Abstimmung: Der Praxisalltag von Zahnärztinnen und Zahnärzten verlangt tagtäglich höchste Konzentration, medizinisches Fingerspitzengefühl und Weitsicht. Ihr primärer Fokus liegt naturgemäß auf der bestmöglichen Versorgung der Patientinnen und Patienten und der Führung eines motivierten Teams.

Moderne Zahnmedizin ist ohne hoch entwickelte Technologie kaum denkbar. Behandlungseinheiten, digitale Röntgensysteme, Absauganlagen und Autoklaven bilden das funktionale Rückgrat jeder Praxis. Ebenso selbstverständlich gehört die regelmäßige Instandhaltung – von der Routine-Wartung über sicherheitstechnische Kontrollen (STK) bis hin zur schnellen Reparatur im Notfall – zum Praxisalltag.

Dass sich hinter diesen technischen Vorgängen ein dichtes regulatorisches Geflecht verbirgt, geht im hektischen Praxisbetrieb oft unter – was völlig nachvollziehbar ist. Kaum eine Praxisleitung hat die Zeit oder das Verlangen, sich vertieft mit den juristischen Details der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) auseinanderzusetzen.

Freie Wahl der Dienstleister – und wo das unsichtbare Risiko liegt

Grundsätzlich gilt: Jede Praxis entscheidet vollkommen frei, welchem Fachbetrieb

oder Techniker sie ihre medizintechnischen Geräte anvertraut.

In der Praxisroutine läuft dieser Prozess meist unkompliziert ab: Der Techniker führt die Arbeiten durch, bringt die Prüfplakette an, die Rechnung wird beglichen – und die Behandlungseinheit steht wieder bereit. Schließlich gibt es keine Kontrollbehörde, die unangemeldet anklopft, um die Schulungszertifikate des Servicetechnikers zu prüfen.

Das Risiko liegt an anderer Stelle. Nach den Grundsätzen des Medizinprodukterechts verbleibt die Betreiberverantwortung für die ordnungsgemäße Instandhaltung (§§ 5 und 7 MPBetreibV) stets bei der Praxisleitung. Werden externe Dienstleister beauftragt, trifft die Praxis eine Sorgfaltspflicht: Es muss sichergestellt sein, dass die ausführende Person über die notwendige, aktuelle Sachkenntnis, gerätespezifische Schulungen und geeignete Prüfmittel verfügt.

Hierbei existiert ein oft übersehenes Detail: Herstellerschulungen besitzen eine zeitliche Befristung. Die Medizintechnik entwickelt sich kontinuierlich weiter; Platinenlayouts, Firmware und Sicherheitskomponenten ändern sich. Ein einmal vor Jahren absolviertes Herstellerseminar reicht rechtlich nicht aus, um die erforderliche Sachkunde dauerhaft aufrechtzuerhalten. Ohne regelmäßige Rezertifizierungen und Auffrischungskurse erlischt die Autorisierung.

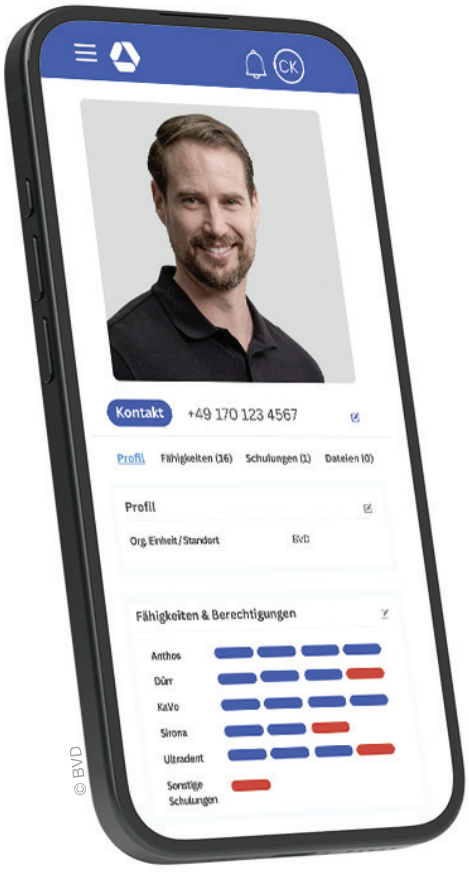

© BVD

Der Versicherungsfall: Warum der Nachweis plötzlich zählt

Solange alle Geräte fehlerfrei laufen, bleibt dieser Umstand meist unbemerkt. Relevanz erlangt er im unvorhergesehenen Ernstfall: Ein Defekt führt zu einem Schwelbrand, eine Sensorik versagt während einer Behandlung oder es entsteht ein haftungsrelevanter Wasserschaden aufgrund einer Undichtigkeit.

In solchen Fällen prüfen Sachverständige, Sach- und Haftpflichtversicherer die Dokumentation sehr genau:

- *Wurde das Gerät nach den anerkannten Regeln der Technik instandgehalten?*
- *Verfügte der Techniker zum Zeitpunkt der Wartung über eine gültige, nicht abgelaufene Autorisierung des Herstellers?*
- *Kamen kalibrierte und validierte Messmittel zum Einsatz?*

Können diese Nachweise nicht lückenlos belegt werden, drohen im Schadensfall Kürzungen der Versicherungsleistung oder Regressansprüche.

Dabei fordern auch die Leitfäden und QM-Handbücher der Landeszahnärztekammern (LZK) genau diese Sorgfalt: Die lückenlose Dokumentation im Bestandsverzeichnis sowie der Nachweis über die Sachkunde der Servicepartner sind feste Bestandteile des praxisinternen Qualitätsmanagements. Das Ziel für jede Praxisleitung lautet daher: diese QM-Anforderung sicher und ohne zeitraubenden Papierkram zu erfüllen.

Der digitale BVD-Technikerausweis: Sicherheit in fünf Sekunden

Als lösungsorientierte Antwort auf diese Herausforderung hat der Bundesverband Dentalhandel e.V. (BVD) den digitalen BVD-Technikerausweis entwickelt. Er fungiert als verlässlicher Nachweis für Praxisbetreiber.

Das System setzt auf digitale Transparenz statt Aktenordner:

- **Direkte Verifikation:** Beim Servicetermin weist der Techniker seine aktuelle Fachkunde digital nach.
- **Gültigkeitsstatus in Echtzeit:** Im verifizierten Technikerprofil ist tagesaktuell ersichtlich, für welche Gerätetypen und Hersteller der Techniker aktuell geschult ist – inklusive der Überwachung der jeweiligen Zertifikats- und Auffrischungsfristen.
- **Prüfmittel-Sicherheit:** Hinterlegt ist zudem, dass der Servicebetrieb die vom Hersteller vorgeschriebenen, kalibrierten Mess- und Prüfmittel verwendet.

Ein kurzer Kontrollblick von wenigen Sekunden genügt, um festzustellen, ob die formale Qualifikation für das konkrete Gerät vorliegt und die Zertifizierung auf dem aktuellen Stand ist.

Aufwand sparen, Kopf frei haben für die Praxis

Der digitale BVD-Technikerausweis entlastet Praxisinhaber von aufwendigen Prüfpflichten. Er verbindet die rechtlichen Vorgaben der MPBetreibV und die Empfehlungen der Kammer-QM-Systeme mit einem praxistauglichen Ablauf.

Fragen Sie Ihren Servicetechniker beim nächsten Termin einfach nach seinem BVD-Technikerausweis. So sichern Sie Ihre Praxis im Schadensfall ab und schaffen Freiraum für das Wesentliche: die professionelle Betreuung Ihrer Patientinnen und Patienten.

Weiterführende Informationen zum BVD-Technikerausweis und zu Servicestandards im Dentalfachhandel finden Praxen auf: **www.bvdental.de/service/bvd-technikerausweis/**.

www.bvdental.de